

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
II C 1.6
9(0)227 - 6153

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung zur Änderung der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2022/2023 und der
Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2022/2023

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass
die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verordnung erlassen
hat:

Verordnung zur Änderung der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2022/2023 und der Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2022/2023

Vom 18. April 2023

Auf Grund von § 27 Nummer 8 und 9, § 29 Absatz 6 Nummer 5, § 40 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4, § 58 Absatz 10 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1 **Änderung der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2022/2023**

§ 8 der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2022/2023 vom 4. November 2022 (GVBl. S. 590) wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1 und 2 vorangestellt:

„(1) Im Schuljahr 2022/2023 sind abweichend von § 26 Absatz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen im Fach Deutsch 130 Minuten für den Erwerb der Berufsbildungsreife und 210 Minuten für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses, im Fach Mathematik 120 Minuten für den Erwerb der Berufsbildungsreife und 165 Minuten für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses sowie im Fach Fremdsprache 135 Minuten anzusetzen.

(2) Im Schuljahr 2022/2023 sind abweichend von § 39 Absatz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses im Fach Deutsch 210 Minuten und im Fach Mathematik 165 Minuten anzusetzen.“

2. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 2
Änderung der Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2022/2023

§ 33 der Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2022/2023 vom 4. November 2022 (GVBl. S. 594) wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Im Schuljahr 2022/2023 sind abweichend von § 50 Absatz 3 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses im Fach Deutsch 210 Minuten und im Fach Mathematik 165 Minuten anzusetzen.“

2. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Mit dieser Verordnung werden die Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2022/2023 und die Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2022/2023 geändert.

Im Verlauf der COVID-19-Pandemie hat es über längere Zeiträume gravierende Einschränkungen für den Schulunterricht gegeben. Daher wurden in den Schuljahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 die vergleichenden Arbeiten zum Erwerb der Berufsbildungsreife und die schriftlichen Prüfungsarbeiten für die erweiterte Berufsbildungsreife und den mittleren Schulabschluss ausgesetzt. Im Schuljahr 2021/2022 wurden in den Jahrgängen 9 und 10 und im Bildungsgang der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben geschrieben, deren Ergebnisse wie Klassenarbeiten in die Zeugnisnoten eingeflossen sind.

Im Schuljahr 2022/2023 werden nun wieder vergleichende Arbeiten für die Berufsbildungsreife und Prüfungsarbeiten zur erweiterten Berufsbildungsreife und zum mittleren Schulabschluss geschrieben. Die Einschränkungen des Unterrichts während der COVID-19-Pandemie haben anhaltende Auswirkungen auf die Schülerinnen und Schüler, die nun diese Arbeiten schreiben, denn diese Arbeiten enthalten Aufgabenstellungen zu Themen und Inhalten mehrerer vorangegangener Schuljahre. Um zu berücksichtigen, dass die aktuellen Schülerjahrgänge zeitweise erschwerte Lernbedingungen hatten, soll die Bearbeitungszeit für die genannten schriftlichen Arbeiten um jeweils 30 Minuten verlängert werden. Damit wird bei diesen schriftlichen Arbeiten so verfahren wie bereits im Vorjahr bei den Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben und bei den schriftlichen Abiturprüfungen, bei denen ebenfalls in allen Fächern die Bearbeitungszeit um 30 Minuten verlängert worden ist.

Die Verlängerung der Bearbeitungszeiten soll dazu beitragen, dass die Anforderungen für das Erreichen von Schulabschlüssen für die aktuellen Jahrgänge vergleichbar sind mit denen der Jahrgänge, die vor der COVID-19-Pandemie diese Schulabschlüsse angestrebt haben.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2022/2023)

Zu § 8:

Mit der Regelung des neuen Absatz 1 erfolgt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit in den schriftlichen Prüfungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife und zum mittleren Schulabschluss im Anwendungsbereich der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung um 30 Minuten. Die Dauer der schriftlichen Prüfungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und zum mittleren Schulabschluss im Fach Fremdsprache beträgt nunmehr 135 Minuten. Durch den Wegfall von Teilen der schriftlichen Prüfungen in diesem Fach verkürzt sich einerseits die Zeit von 150 Minuten gemäß § 26 Absatz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung um 45 Minuten. Durch die mit dieser Verordnung vorgenommene Verlängerung der Bearbeitungszeit der Prüfungsarbeiten um 30 Minuten erhöht sich andererseits wiederum diese letztlich auf 135 Minuten.

Mit der Regelung des neuen Absatz 2 erfolgt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit in den schriftlichen Prüfungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses im Anwendungsbereich der Sekundarstufe I-Verordnung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache um 30 Minuten. Damit sind im Schuljahr 2022/2023 für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen im Fach Deutsch 210 Minuten und im Fach Mathematik 165 Minuten anzusetzen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2022/2023)

Zu § 33

Mit der Regelung des neuen Absatz 1 erfolgt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit in den schriftlichen Prüfungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses im Bildungsgang der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung in den Fächern Deutsch und Mathematik um 30 Minuten. Damit sind im Schuljahr 2022/2023 für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen im Fach Deutsch 210 Minuten und im Fach Mathematik 165 Minuten anzusetzen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 27 Nummer 8 und 9, § 29 Absatz 6 Nummer 5, § 40 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4, § 58 Absatz 10 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66) geändert worden ist.

C. Gesamtkosten:

Keine.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 18. April 2023

Astrid-Sabine Busse
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

alte Fassung	neue Fassung
Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2022/2023	Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2022/2023
§ 8 Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufs- bildungsreife und des mittleren Schulabschlusses im Fach erste Fremdsprache	§ 8 Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufs- bildungsreife und des mittleren Schulabschlusses im Fach erste Fremdsprache
<p>(1) Im Schuljahr 2022/2023 werden im Rahmen der schriftlichen Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses im Fach erste Fremdsprache die Kompetenzbereiche Hörverstehen und Leseverstehen überprüft. Abweichend von § 34 Absatz 1 Nummer 3 der Sekundarstufe I-Verordnung wird im Schuljahr 2022/2023 die schriftliche Prüfung nicht durch eine Überprüfung der Sprechfertigkeit ergänzt. Abweichend von § 39 Absatz 4 Satz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung sind im Schuljahr 2022/2023 für die Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung im Fach erste Fremdsprache 135 Minuten anzusetzen. § 39 Absatz 1 Satz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung findet im Schuljahr 2022/2023 in Bezug auf die Aufgaben zur schriftlichen Prüfung im Fach erste Fremdsprache mit der Maßgabe Anwendung, dass die Kompetenzen Schreiben und Sprachmittlung nicht überprüft werden. § 40 Absatz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung findet im Schuljahr</p>	<p>(1) Im Schuljahr 2022/2023 sind abweichend von § 26 Absatz 1 der <u>Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen im Fach Deutsch</u> 130 Minuten für den Erwerb der Berufsbildungsreife und 210 Minuten für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses, im Fach <u>Mathematik</u> 120 Minuten für den Erwerb der Berufsbildungsreife und 165 Minuten für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses sowie im Fach <u>Fremdsprache</u> 135 Minuten anzusetzen.</p>

2022/2023 auf die Durchführung der schriftlichen Prüfung im Fach erste Fremdsprache keine Anwendung.

(2) Die Überprüfung der Sprechfertigkeit findet zu einem von der Schule festzulegenden Zeitpunkt statt. Das Ergebnis dieser Überprüfung geht in den mündlichen Teil der Jahrgangsnote ein. § 37 Absatz 2, § 38, § 39 Absatz 4 Satz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung finden im Schuljahr 2022/2023 auf die Durchführung dieser Überprüfung keine Anwendung.

(2) Im Schuljahr 2022/2023 sind abweichend von § 39 Absatz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses im Fach Deutsch 210 Minuten und im Fach Mathematik 165 Minuten anzusetzen.

(3) Im Schuljahr 2022/2023 werden im Rahmen der schriftlichen Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses im Fach erste Fremdsprache die Kompetenzbereiche Hörverstehen und Leseverstehen überprüft. Abweichend von § 34 Absatz 1 Nummer 3 der Sekundarstufe I-Verordnung wird im Schuljahr 2022/2023 die schriftliche Prüfung nicht durch eine Überprüfung der Sprechfertigkeit ergänzt. Abweichend von § 39 Absatz 4 Satz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung sind im Schuljahr 2022/2023 für die Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung im Fach erste Fremdsprache 135 Minuten anzusetzen. § 39 Absatz 1 Satz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung findet im Schuljahr 2022/2023 in Bezug auf die Aufgaben zur schriftlichen Prüfung im Fach erste Fremdsprache mit der Maßgabe Anwendung, dass die Kompetenzen Schreiben und Sprachmittlung nicht überprüft werden. § 40 Absatz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung findet im Schuljahr 2022/2023 auf die Durchführung der schriftlichen Prüfung im Fach erste Fremdsprache keine Anwendung.

	(4) Die Überprüfung der Sprechfertigkeit findet zu einem von der Schule festzulegenden Zeitpunkt statt. Das Ergebnis dieser Überprüfung geht in den mündlichen Teil der Jahrgangsnote ein. § 37 Absatz 2, § 38, § 39 Absatz 4 Satz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung finden im Schuljahr 2022/2023 auf die Durchführung dieser Überprüfung keine Anwendung.
--	--

alte Fassung	neue Fassung
Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2022/2023	Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2022/2023
§ 33	§ 33
Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses im Fach erste Fremdsprache	Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses im Fach erste Fremdsprache
(1) Im Schuljahr 2022/2023 werden im Rahmen der schriftlichen Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses im Fach erste Fremdsprache die Kompetenzbereiche Hörverstehen und Leseverstehen überprüft. Abweichend von § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung wird im Schuljahr 2022/2023 die schriftliche Prüfung nicht durch eine Überprüfung der Sprechfertigkeit ergänzt. Abweichend von § 50 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung sind im Schuljahr 2022/2023 für die Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung im Fach erste Fremdsprache 135 Minuten anzusetzen. § 50 Absatz 1 der Verordnung über die Integrierte	<u>(1) Im Schuljahr 2022/2023 sind abweichend von § 50 Absatz 3 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses im Fach Deutsch 210 Minuten und im Fach Mathematik 165 Minuten anzusetzen.</u>

Berufsausbildungsvorbereitung in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung findet im Schuljahr 2022/2023 in Bezug auf die Aufgaben zur schriftlichen Prüfung im Fach erste Fremdsprache mit der Maßgabe Anwendung, dass die Kompetenzen Schreiben und Sprachmittlung nicht überprüft werden. § 51 Absatz 2 Satz 3 und 4 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung findet im Schuljahr 2022/2023 auf die Durchführung der schriftlichen Prüfung im Fach erste Fremdsprache keine Anwendung.

(2) Die Überprüfung der Sprechfertigkeit findet zu einem von der Schule festzulegenden Zeitpunkt statt. Das Ergebnis dieser Überprüfung geht in den mündlichen Teil der Halbjahresnote im zweiten Schulhalbjahr ein. § 46 Absatz 2, § 47 und § 50 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung finden im Schuljahr 2022/2023 auf die Durchführung dieser Überprüfung keine Anwendung.

(2) Im Schuljahr 2022/2023 werden im Rahmen der schriftlichen Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses im Fach erste Fremdsprache die Kompetenzbereiche Hörverstehen und Leseverstehen überprüft. Abweichend von § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung wird im Schuljahr 2022/2023 die schriftliche Prüfung nicht durch eine Überprüfung der Sprechfertigkeit ergänzt. Abweichend von § 50 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung sind im Schuljahr 2022/2023 für die Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung im Fach

	<p>erste Fremdsprache 135 Minuten anzusetzen. § 50 Absatz 1 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung findet im Schuljahr 2022/2023 in Bezug auf die Aufgaben zur schriftlichen Prüfung im Fach erste Fremdsprache mit der Maßgabe Anwendung, dass die Kompetenzen Schreiben und Sprachmittlung nicht überprüft werden. § 51 Absatz 2 Satz 3 und 4 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung findet im Schuljahr 2022/2023 auf die Durchführung der schriftlichen Prüfung im Fach erste Fremdsprache keine Anwendung.</p> <p><u>(3)</u> Die Überprüfung der Sprechfertigkeit findet zu einem von der Schule festzulegenden Zeitpunkt statt. Das Ergebnis dieser Überprüfung geht in den mündlichen Teil der Halbjahresnote im zweiten Schulhalbjahr ein. § 46 Absatz 2, § 47 und § 50 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung finden im Schuljahr 2022/2023 auf die Durchführung dieser Überprüfung keine Anwendung.</p>
--	--

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66) geändert worden ist

§ 27

Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. den Beginn und die Formen der Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird,
2. die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in leistungsdifferenzierte Kurse,
3. die Voraussetzungen und die Organisation von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht,
4. die Voraussetzungen und die Durchführung von bilingualem Unterricht,
5. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 22 Absatz 5 Satz 3 zu treffende Entscheidung,
6. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Produktiven Lernens und anderer Formen des Dualen Lernens,
7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann,
8. die Voraussetzungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife,
9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses,
10. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.

§ 29

Berufsschule

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Berufsschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. den Inhalt, den Umfang und die Organisation der Ausbildungen,
2. die Festlegung, die Verteilung und die Vermehrung der in Absatz 2 vorgesehenen Unterrichtsstunden,
3. die Ausgestaltung des kooperativen und des schulischen Berufsgrundbildungsjahres,
4. die Ausgestaltung der Bildungsgänge nach den Absätzen 3 bis 5,
5. die Voraussetzungen für den Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife sowie des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,
6. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33).

§ 40

Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere für die Lehrgänge und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Einrichtung, Veränderung und Auflösung von Lehrgängen und Einrichtungen,
2. die Aufnahmevoraussetzungen, die Dauer einzelner Bildungsabschnitte und das Prüfungsverfahren für Lehrgänge nach Absatz 1,
3. die Voraussetzungen für das Überspringen der Einführungsphase,
4. die Voraussetzungen für den Erwerb der Abschlüsse gemäß Absatz 1 und für den dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss (Absatz 2),
5. die bildungsgangspezifischen organisatorischen Besonderheiten der Erwachsenenbildung.

In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, dass auch vorübergehend nicht berufstätige Personen in das Abendgymnasium aufgenommen werden.

§ 58

Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse

(10) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Erteilung von Zeugnissen oder entsprechenden Nachweisen, zu den Beurteilungsgrundsätzen und den Verfahren der Lernerfolgskontrollen einschließlich der Bewertung durch Punkte und dem

Abweichen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung einschließlich des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes sowie zur Form der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann vorgesehen werden, dass ein Zeugnis oder ein entsprechender Nachweis nur am Ende eines Schuljahres ausgegeben wird.

§ 60

Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren, Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren sowie über Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Einbeziehung von im Unterricht und von außerhalb des Bildungsgangs erbrachten Leistungen,
2. die Berufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsausschüsse,
3. den Zweck der Prüfung, die Prüfungsgebiete und Art und Umfang der Prüfungsanforderungen,
4. die Bewertungsmaßstäbe und Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,
5. die Bewertung des Prüfungsergebnisses einschließlich der Anerkennung von schulischen oder im Beruf erbrachten Leistungen von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, Erteilung von Prüfungszeugnissen und der damit verbundenen Berechtigungen,
6. das Prüfungsverfahren einschließlich des Ausschlusses, der Befreiung oder des Absehens von der mündlichen Prüfung,
7. den Rücktritt und die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung der Prüfung bei Versäumnissen, Störungen, Täuschungen oder Leistungsausfällen,
8. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung und das Verfahren bei der Wiederholung von Prüfungen oder Prüfungsteilen,
9. die Zulassung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern zur Prüfung, die Anforderungen an die Schulbildung und, soweit es für den Erwerb der gleichwertigen Schulbildung erforderlich ist, die Anforderungen an die Berufsausbildung oder an den Inhalt einer Berufstätigkeit,
10. die Einrichtung von Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum nachträglichen Erwerb von beruflichen Abschlüssen.

Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler kann für die Zulassung zur Prüfung auch ein Mindestalter vorgeschrieben werden.

**Verordnung über die Lehrgänge und Prüfungen zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife,
der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses
(Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung - ZBW-LG-VO)
Vom 1. Oktober 2013**

§ 26

Dauer und Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen sind im Fach Deutsch 100 Minuten für den Erwerb der Berufsbildungsreife und 180 Minuten für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses, im Fach Mathematik 90 Minuten für den Erwerb der Berufsbildungsreife und 135 Minuten für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses sowie im Fach Fremdsprache 150 Minuten anzusetzen.

**Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I
(Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-VO)
Vom 31. März 2010**

§ 39

Schriftliche Prüfungen

(3) Für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen sind im Fach Deutsch 180 Minuten und im Fach Mathematik 135 Minuten anzusetzen.

**Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung
(IBA-VO)
Vom 22. Juli 2019**

§ 50

Schriftliche Prüfungen

(3) Für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen sind im Fach Deutsch 180 Minuten und im Fach Mathematik 135 Minuten anzusetzen.